



RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.1992 (BGBl. I S. 1257).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauaufzugsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. I S. 886).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) sowie die Anlage zur PlanZV und die DIN 18003.
- Landesbauordnung (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 08. April 1991 (GVBl. S. 118).
- Landespflegegesetz (LPIG) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1991 (GVBl. S. 104).
- Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), BS-2020-1, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juni 1992 (GVBl. S. 143).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG) in der Fassung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880).

→ Stellung der baulichen Anlagen
→ Flächrichtung
Von der Festsetzung der Stellung der baulichen Anlagen sind die Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO ausgenommen.

4. Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten sowie der besondere Nutzungsziel von Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 9 BauGB)

Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen, soweit sie nicht für ein Grundstück gesondert ausgewiesen sind.
Ausnahmsweise können auch Stellplätze außerhalb der überbaubaren Flächen zugelassen werden.

5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

MF Straßenbegrenzungslinie Mischfläche Straßenbegrenzungslinie

P Straßenbegrenzungslinie Öffentlicher Parkplatz Straßenbegrenzungslinie

F Straßenbegrenzungslinie Fußweg Straßenbegrenzungslinie

Aufteilung informativ

6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen
Private Grünflächen

7. Das Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Anzupflanzende Bäume

Der Stadt ist es grundsätzlich möglich, auf allen öffentlichen Flächen Grün- und Baumanpflanzungen durchzuführen.
Der Standort der Bäume ist symbolisch, er kann im Rahmen der Detailplanung um etwa 2 m abweichen.

8. Bindung für Beplantung und für Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Zu erhaltende Bäume

9. Grenzen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

B. Sonstige Darstellungen und Hinweise

—○— Katastergrenzen

Flurstücksnr.

Vermaßung

vorhandene Gebäude

Der Beginn jeglicher Erdaarbeiten innerhalb des Bebauungsgebietes wird dem Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege, zur Kenntnis gegeben, und die Beteiligten werden auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ableiterungspflicht gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes hingewiesen.

C. Nachrichtliche Übernahmen

D Denkmalgeschützte Gebäude

Es muß auf der Baulinie gebaut werden. Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Gebäude und Gebäudeteile dürfen diese Linie nicht überschreiten.

Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.

Maßgebend ist die Bezugslinie.

Durch Baugrenzen/Baulinien werden die überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt. Das ist der Teil des Baugebietes, auf dem bauliche Anlagen errichtet werden dürfen. Im Einzelfall darf jedoch der bebaubare Grundstücksanteil (die zulässige Grundfläche) der Baugrundstücke gemäß § 17 BauNVO nicht überschritten werden.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind zulässig, außer solchen für Kleinunterhaltung.

Die nicht überbaubaren Grundstücksgrenzen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Davon ausgenommen sind Wege, Zufahrten und notwendige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO sowie Wirtschaftsflächen und Spielplätze.

VERFAHRENVERMERKE

Planunterlage

Es wird beschleidigt, daß in der Planunterlage die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen übereinstimmen und die vorhandenen baulichen Anlagen und die Verkehrsflächen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen und den Anforderungen des § 1, 2 der Planzeichenverordnung entsprochen ist.

Simmern, den 19...

(Katasteramtsleiter)

Planbearbeitung

Entwurfsbearbeitung und Planfertigung im Auftrag der Stadt Kirchberg, Freie Planungsgruppe Berlin GmbH, Kurfürstendamm 62, 1000 Berlin 15

Berlin, den 15.3.1993

FPB Freie Planungsgruppe Berlin GmbH
Kurfürstendamm 62, 1000 Berlin 15 (030) 983 90 11
(Planverfasser)

Aufstellungsbeschuß

Gemäß § 2 (1 und 4) des BauGB in der Zeit vom bis und ortsüblich öffentlich bekanntgemacht am 24.11.1990

Kirchberg, den 04.10.1993

W. Allemann (Bürgermeister) STADTBÜRGERMEISTER
Siegelsatz: Stadt Kirchberg (Hunsrück) + Gemeinde Kirchberg (Hunsrück)

Behördenbeteiligung und weiterer Träger öffentlicher Bildung

Gemäß § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 03.12.1990 bis 08.01.1991
vom 03.12.1990 bis 08.01.1991
Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB ist durchgeführt worden.

Kirchberg, den 04.10.1993

W. Allemann (Bürgermeister) STADTBÜRGERMEISTER
Siegelsatz: Stadt Kirchberg (Hunsrück) + Gemeinde Kirchberg (Hunsrück)

Öffentliche Auslegung

Gemäß § 3 (2) BauGB wurde beschlossen am 11.03.1991 und erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung am 16.03.1992 in der Zeit vom 19.03.1992 bis einschließlich 26.03.1992

Kirchberg, den 04.10.1993

W. Allemann (Bürgermeister) STADTBÜRGERMEISTER
Siegelsatz: Stadt Kirchberg (Hunsrück) + Gemeinde Kirchberg (Hunsrück)

Satzungsbeschuß

Gemäß § 10 BauGB durch Stadtrat von Kirchberg/Hunsrück gefaßt am 14.06.1993

Kirchberg, den 04.10.1993

W. Allemann (Bürgermeister) STADTBÜRGERMEISTER
Siegelsatz: Stadt Kirchberg (Hunsrück) + Gemeinde Kirchberg (Hunsrück)

Anzeige

Der Bebauungsplan wurde der höheren Verwaltungsbehörde am 07.11.1993 angezeigt.

Kirchberg, den 27.11.1993

W. Allemann (Bürgermeister) STADTBÜRGERMEISTER
Siegelsatz: Stadt Kirchberg (Hunsrück) + Gemeinde Kirchberg (Hunsrück)

Die höhere Verwaltungsbehörde hat keine Verletzungen von Rechtsvorschriften festgestellt.

....., den
(Sitz der höheren Verwaltungsbehörde)

Ausfertigung

Es wird beschleidigt, daß die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens war, daß die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates übereinstimmen und daß die für Normgebung gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kirchberg, den 27.11.1993
W. Allemann (Bürgermeister) Siegelsatz: Stadt Kirchberg (Hunsrück) + Gemeinde Kirchberg (Hunsrück)

20. JAN. 1994

Das Anzeigeverfahren des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BauGB am ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

55481 Kirchberg (Hunsrück), den 20. JAN. 1994
W. Allemann (Bürgermeister) Siegelsatz: Stadt Kirchberg (Hunsrück) + Gemeinde Kirchberg (Hunsrück)

Hat vorgelegen!
Gehört zum Schreiben vom 26.11.93

Bezirksregierung Koblenz

Im Auftrage

Oberbaurat
Siegelsatz: Bezirksregierung Koblenz



M 1:500
0 5 10 20 30 40 50m
STADT KIRCHBERG BEBAUUNGSPLAN K 4